Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge

enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und

Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 42 (1945)

Heft: 9

Rubrik: Mitteilungen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 09.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

zum Wohle der Kranken reibungslos gestaltet werden soll, so muß das Personal nicht nur seelisch gesund, sondern sogar seelisch besonders differenziert, ausgebildet und elastisch sein. Kürzlich machte mir eine Mutter empörte Vorwürfe, weil ich ihrem geistig defekten Sohn, der in seinem kaufmännischen Berufe versagt hatte, nicht eine Arbeit in der Anstaltsverwaltung zuwies.

Durch die Familienpflege, die bekanntlich die Unterbringung der Kranken in fremden Familien organisiert, können bei ehronisch Kranken die Pflegekosten vermindert werden. Therapeutisch kann der Kranke durch Teilnahme am Familienleben wieder sozialisiert werden. Es ist auch selbstverständlich, daß dieser Kranke in der Familie etwas arbeitet, die Bezahlung eines Kostgeldes ist aber notwendig. Diese Behandlungsart kann jedoch nur die in sie gesetzten Erwartungen erfüllen, wenn eine sorgfältige Überwachung der Familien und der Kranken durchgeführt wird. Es kommt immer wieder vor, daß die Armenpflegen von sich aus, aus rein finanziellen Gründen, Kranke bei fremden Leuten unterbringen. Ich halte das für falsch und mache sogar die Beobachtung, daß diese wilde Familienpflege die von den Psychiatern geleitete Familienpflege diskreditiert. Bei dieser Form der Krankenbehandlung müssen Armenpflegen und Psychiater zusammenarbeiten, wenn das Ziel erreicht werden soll.

Eine andere Frage ist es, ob durch finanzielle Hilfe der Armenbehörde die Aufnahme in der eigenen Familie ermöglicht werden soll. Sicher ist das häufig richtig. Ein kranker Mensch, der nicht oder nur teilweise arbeitsfähig ist, oder nur ein mangelhaftes Einkommen hat, bildet eine schwere materielle Belastung. Aber auch affektiv wird der Kranke in seiner Familie anders aufgenommen, wenn er nicht auch noch eine materielle Last bedeutet. Die seelische Belastung ist schon groß genug.

In vielen Fällen handelt es sich in der Armenpflege darum, zuerst einmal abzuklären, ob eine Psychose überhaupt vorhanden ist oder nicht. Ich halte es für selbstverständlich, daß auch bei armen und armseligen Menschen alle Einweisungsformalitäten korrekt beachtet werden. Bisweilen sind Armenbehörden geneigt, aus der langjährigen Armengenössigkeit eine Art minderen Rechtes für die Befürsorgten abzuleiten. Der Armengenössige ist oft ein Deklassierter, der sich einfach zu fügen hat. Ich möchte außerdem empfehlen, ambulante Untersuchungen durchführen zu lassen. Der Rat des Psychiaters wird in der Regel wertvoll sein. Sie dürfen allerdings nicht eine Patentlösung erwarten, die alle Schwierigkeiten beseitigt, um dann empört zu sein, wenn man Ihnen nicht die letzte Aufklärung geben kann. Vor allem muß eine Untersuchung dort stattfinden, wo ein aus den Umständen nicht erklärbares wirtschaftliches Versagen zutage tritt und überall dort, wo eine Berufskarriere abgebrochen wird, oder wie wir uns fachlich ausdrücken, wo ein Knick in der Lebenslinie vorhanden ist. Weniger wichtig ist die Untersuchung überall dort, wo von jeher ein soziales Versagen festgestellt worden ist. Wenn dort überhaupt seelische Anomalien in Frage kommen, so handelt es sich um Dauerzustände, meist um anlagemäßige Psychopathie. (Fortsetzung folgt.)

Zürich. Der Geschäftsbericht 1944 der Direktion des Armenwesens erwähnt über die Tätigkeit der Gemeindearmenpflegen: "Die Gemeinden hatten in vermehrtem Maße kriegsnotleidende und ausgebombte Bürger aus dem Auslande zu übernehmen; dabei entstanden mitunter Schwierigkeiten bei der Wohnungsanweisung. In erster Linie ging das Bemühen dahin, dem heimgekehrten Landsmann Arbeit zu verschaffen. Das ist in manchen Fällen gelungen. Leider gab es gelegentlich anspruchsvolle Leute, die sich nur ungern in unsere Verhältnisse einfügen wollten. Als durch den Krieg be-

dingte Erscheinung ist zu erwähnen, daß oft ältere Leute um Aufnahme in Bürgeroder Altersheime ersuchen, weil sie infolge der Rationierung nicht mehr richtig haushalten konnten. Eine allgemeine Folgeerscheinung des Krieges ist das Steigen des Notbedarfes infolge der Teuerung. Durch Lohnausgleich, Kriegsnothilfe und Arbeitsdienst werden die Mehrauslagen der Gemeinden wenigstens teilweise kompensiert. Die Anpassung an die Teuerung ist nach Stadt und Land verschieden, indem sich auf dem Lande das Bedürfnis weniger geltend macht als in den Städten und den industriellen Gemeinden. Am häufigsten befindet sich bei allen Gruppen von Unterstützten (offene Fürsorge, Privat- und Anstaltspflege) ein Zuschlag von 10-20% der bisherigen Leistung und in einzelnen Fällen bis zu 30%. Die Trennung zwischen Armenfürsorge und Kriegsnothilfe wird im allgemeinen streng durchgeführt, so daß die Ausrichtung von Doppelunterstützungen vermieden wird." Über die Unterstützungszuständigkeit der Gemeindearmenpflegen wurden 94 Geschäfte vor die Armendirektion gebracht. Davon konnten 43 durch schriftliche Rechtsauskunft erledigt werden. 30 Streitfälle wurden durch Verfügungen der Armendirektion, 3 durch Regierungsratsbeschluß entschieden. Weitere 3 Streitfälle konnten infolge Rückzugs und 15 durch konferenzielle Behandlung erledigt werden. Daraus geht nach dem Berichterstatter hervor, "daß sich die Armenpflegen wiederum in starkem Maße mit der Rechtsauskunft der Armendirektion abgefunden und auf Entscheide der Armendirektion und des Regierungsrates, die für die unterstützungspflichtigen Gemeinden mit einer Kostenauflage verbunden sind, in mehr als der Hälfte der bei der Armendirektion anhängig gemachten Fälle verzichteten." Die vorläufige Zusammenstellung der Ausgaben für Kantonsbürger im Jahre 1944 ergab Fr. 12 833 945.— gegenüber Fr. 12 968 174.— im Vorjahre, also eine Minderausgabe von Fr. 134 229.—. Die Mehrauslagen des Kantons für Bürger anderer Kantone gegenüber den konkordatlichen Aufwendungen der anderen Kantone für Zürcher Bürger sind erneut gestiegen, nämlich von Fr. 1 418 873. im Jahre 1943 auf Fr. 1 507 795.— im Jahre 1944. Von den 11 Bezirksarmenreferenten wurden infolge der Zeitverhältnisse nur 359 Kontrollbesuche ausgeführt. Besucht wurden 156 Familien, 105 alleinstehende Unterstützte, 98 Privatpfleglinge, 10 Gemeindearmenanstalten, 11 den Gemeinden zustehende Wohnhäuser ohne Anstaltsbetrieb. Die Kontrolle bei den von den Armenpflegen versorgten oder sonst unterstützten Einzelpersonen und den Familien lieferte mit zwei Ausnahmen, bei denen die Unterstützungen zu niedrig befunden wurden, ein günstiges Ergebnis. Obschon die vom Armenreferenten des Bezirks Zürich angeregte Schaffung eines kantonalen Armeninspektorates schon im letzten Verwaltungsbericht mit triftigen Gründen abgelehnt wurde, wurde diese Angelegenheit neuerdings von derselben Stelle zur Sprache gebracht. Die Armendirektion wird sie daher im Zusammenhang mit der Einrichtung einer kantonalen Amtsstelle für den Einzug von Verwandtenunterstützungsbeiträgen und Rückerstattungen im Auge behalten.

– In Zürich starb am 26. August 1945 alt Pfarrer und alt Inspektor des Fürsorgeamtes der Stadt Zürich in seinem 77. Altersjahre Robert Weiß. Nachdem er zunächst 8 Jahre als Pfarrer in Maschwanden gewirkt hatte, übernahm er im Jahre 1900 das Pfarramt in Wallisellen vor den Toren der Stadt und besorgte daneben aushilfsweise das Inspektorat der bürgerlichen Armenpflege der Stadt Zürich für die erwachsenen Unterstützten. Als dieses 1910 zum Hauptamte ausgebaut wurde, trat er vom Pfarramt zurück und bekleidete dieses Amt im Dienste der bürgerlichen Armenpflege und dann ab 1929 des Fürsorgeamtes der Stadt Zürich bis zu seinem Rücktritt 1934. 36 Jahre lang leistete er eine große Arbeit als Aktuar der Bürgerasyl- und Pfrundhauskommission der Stadt Zürich und führte während 27 Jahren das Quästorat der zürcherischen Stiftung Für das Alter bis zum Jahre 1944. Er gehörte auch 1924 zu den Gründern des neue Wege gehenden Landerziehungsheims Albisbrunn bei Hausen (Zürich) und leitete bis 1937 als Vorsitzender dessen Stiftungsrat. Überall setzte er seine ganze Person ein und zeichnete sich durch Treue und Gewissenhaftigkeit und großes liebevolles Verständnis für die Fürsorgebedürftigen,namentlich die Alten unter ihnen aus. Er war ein Mann der Tat in der Fürsorge. Sein Wirken hinterläßt reiche Segensspuren.